

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Doberan

Inkraftsetzung

Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Bad Doberan

Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm

Die von der Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan in ihrer Sitzung am 29.01.2018 beschlossene Satzung über den Bebauungsplans Nr. 33 -*Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm*-, begrenzt durch

- im Norden: vorhandenen Geschosswohnungsbau, Brachfläche mit Vorwald und Ruderalvegetation,
- im Osten: die Kühlungsborner Straße,
- im Süden: Tennisplatz und landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Waldaufforstungsfläche,
- im Westen: das MOLLI-Gleis,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechlichem Fachbeitrag wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Durch Bescheid des Landrates, Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, vom 15.05.2018 wurde mitgeteilt, dass die Genehmigungsfrist gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung abgelaufen und somit die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Die Genehmigung gilt auf Grund der Fiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt. Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Bad Doberan -*Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm*- in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Bad Doberan -*Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm*- einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen ab dem 31.05.2018 im Rathaus der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Daneben kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 im Internet unter <http://bad-doberan-heiligendamm.de/bauen-wohnen-wirtschaft/stadtplanung.html> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines

